

Internationaler Gewaltschutz

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Fürstenfeldbruck

Vor allem europäische Regelungen ermöglichen, die in einem Land ergangenen Gewaltschutzentscheidungen in einem anderen Land durchzusetzen. Der Beitrag soll aufzeigen, aufgrund welcher Rechtsinstrumente dies ermöglicht werden kann..

A. Binnenregelungen nach dem Gewaltschutzgesetz

1. Innerdeutsche Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen

In Deutschland sind Schutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung in der Regel Anordnungen nach dem GewSchG¹. Die sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts ergibt sich aus §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG² und die örtliche Zuständigkeit aus dem Wahlgerichtsstand des § 211 FamFG. Die Zwangsvollstreckung innerhalb Deutschlands regelt § 96 FamFG.

Gemeint sind alle zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen aufgrund von Geschehnissen und von ernsthaften Gründen zur Annahme, dass das Leben der zu schützenden Person, ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit, ihre persönliche Freiheit, ihre Sicherheit oder ihre sexuelle Integrität in Gefahr sind. Das können geschlechtsbezogene Gewalt, sonstige körperliche Gewalt, Belästigungen, sexuelle Übergriffe, Stalking, Einschüchterungen und andere Formen der indirekten Nötigung einer Person sein.³ Solche Schutzmaßnahmen können beispielsweise die Verpflichtung beinhalten, sich der gefährdeten Person nicht weiter als bis auf eine bestimmte Entfernung zu nähern oder bestimmte Orte, an denen die gefährdete Person wohnt oder sie aufsucht, nicht zu betreten.⁴

2. Anwendbares Recht bei Auslandsbezug

a) Art. 17 a EGBGB

Ein internationaler Bezug besteht bereits dann, wenn ein Auslandsbezug festzustellen ist, demnach wenn eine oder mehrere Personen ausländische Staatsangehörige sind oder der Erfolg im Ausland eingetreten ist oder eintreten kann.

Die Kollisionsnorm für eine Entscheidung betreffend Ehewohnung und Hausratsgegenstände im Inland ist Art. 17 a EGBGB⁵, dieser gilt für alle damit zusammenhängenden Betreuungs-, Nährungs- und Kontaktverbote und verweist auf die Anwendung der deutschen Sachvorschriften. Nach herrschender Meinung ist in diesem Sachbereich kein Raum für die Kollisionsnorm des Art. 40 EGBGB.⁶ Das hat zur Folge, dass für alle Schutzanordnungen auch bei internationalem Bezug deutsches Recht anzuwenden ist, jedenfalls dann, wenn der

¹ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513).

² Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586.

³ 6. Erwägungsgrund EuSchutzMVO.

⁴ Begriffsbestimmung der „Schutzmaßnahme“ in Art 3 Abs. 1 lit. a bis c EuSchutzMVO.

⁵ Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. 21. September 1994, BGBl. I S. 2494, ber. BGBl. 1997 I, S. 1061.

⁶ A.M. Ermann/Hohloch, Anm. 9 zu Art. 17a EGBGB.

räumlich-gegenständliche Bereich der im Inland belegenen Ehwohnung betroffen ist.⁷ Dies gilt im Übrigen nach Art. 17 b Abs. 2 EGBGB auch für Lebenspartnerschaften. Handelt es sich hingegen um eine Schutzmaßnahme, die außerhalb des Zusammenhangs mit der Ehwohnung besteht, fehlt es an der Anwendbarkeit des Art. 17 a EGBGB und deutsches Recht ist nach dieser Kollisionsnorm nicht berufen.

b) Unerlaubte Handlung

Eine notwendige Schutzmaßnahme nach dem GewSchG findet ihr Bedürfnis in der Regel in einer unerlaubten Handlung.

Die EU-Verordnung Rom-II⁸ hat für unerlaubte Handlungen innerhalb ihres Anwendungsbereichs die nationalen Kollisionsvorschriften mit Wirkung ab 11.1.2009 ersetzt. Sie ist *loi uniforme*. Sie ist allerdings nach ihrem Art. 1 Abs. 2, c auf Familienverhältnisse und vergleichbare Verhältnisse nicht anwendbar. Die Kollisionsnorm für unerlaubte Handlungen ist somit nach wie vor Art. 40 Abs. 1 EGBGB. Dieser verweist auf das Handlungsstatut, oder bei grenzüberschreitenden Fällen auf das Recht des Landes, in dem der Erfolg der unerlaubten Handlung eingetreten ist. Der Verletzte kann ein Bestimmungsrecht treffen und dieses im ersten Rechtszug ausüben.⁹ Die Frage nach einer unerlaubten Handlung ist dabei autonom auszulegen.¹⁰ Vorbereitungshandlungen bleiben außer Betracht.¹¹ Art. 40 Abs. 2 EGBGB sieht allerdings eine Sonderanknüpfung vor, wonach das Recht jenes Staates anzuwenden ist, in dem die Beteiligten im Zeitpunkt des Haftungsereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Das wird in aller Regel wieder zur Anwendbarkeit deutschen Rechts führen. Widrigenfalls ist auf Art. 41 EGBGB hinzuweisen, der auch im Falle des Art. 40 Abs. 2 EGBGB der wesentlich engeren Verbindung zu einem Rechtskreis den Vorrang einräumt.

B. Europarechtliche Regelungen zum grenzüberschreitenden Schutz

1. Historie

Am 15. und 16. Oktober 1999 fand in Tampere, Finnland, eine Sondertagung des Europäischen Rates über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union statt. Dabei forderte der Europäische Rat im Bereich des Zivilrechts die Kommission auf, einen Vorschlag für einen weiteren Abbau der Zwischenmaßnahmen zu unterbreiten, die nach wie vor notwendig waren, um die Anerkennung und die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils im ersuchten Staat zu ermöglichen. Entscheidungen sollten automatisch unionsweit anerkannt werden, ohne dass es irgendwelche Zwischenverfahren oder Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung geben sollte. Im Schlussbericht wurden der Rat und die Kommission aufgefordert, bis zum Dezember des Jahres 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung aufzustellen.¹² Dieses Maßnahmenprogramm wurde am 30. November 2000 vom Rat verabschiedet,¹³ wobei die Abschaffung eines Exequaturverfahrens gefordert wurde. Die Gültigkeit dieses Programms wurde vom Europäischen Rat auf seiner

⁷ A.M. Schuhmacher FamRZ 02, 657.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“).

⁹ Spätestens im frühen ersten Termin oder zum Ende des schriftlichen Vorverfahrens.

¹⁰ BHG FamRZ 96, 601/604.

¹¹ BGH IPRspr 02, Nr. 46.

¹² Schlussbericht des Präsidenten, veröffentlicht u.a. unter www.statewatch.org/news/2008/aug/tamp.html

¹³ ABl. EU 2001 C 12 S. 1ff.

Tagung im November 2004 mit der Annahme des „Haager Programms“¹⁴ bekräftigt, in dem dargelegt wurde, dass das Maßnahmenprogramm bis 2011 abgeschlossen sein soll. Am 2. und 3. Juni 2005 haben Rat und Kommission ein gemeinsames Aktionsprogramm aufgelegt, das das Haager Programm in konkrete Maßnahmen umsetzen soll, die es erlauben, die Vollstreckung eines Titels eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen, ohne dass es eines Exequaturverfahrens bedarf.

Zu weiteren Maßnahmen bis zum Jahre 2014 wurde schließlich das „Stockholmer Programm“¹⁵ aufgelegt, samt einem dazugehörigen Aktionsplan der Kommission. Ein Opferschutz war dabei ganz oben auf der EU-Agenda angesiedelt, nachdem das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten schon vorher aufgefordert hatte, die einzelstaatlichen Gesetze und Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu verbessern.¹⁶

Am 23. September 2011 einigte sich der Ministerrat für Justiz auf einen Kompromisstext für einen Richtlinienvorschlag (Ratsdok. 14471/11)¹⁷ und schließlich am 9. Dezember 2011 auf einen neuen „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe“.¹⁸ Als Ergebnis wurden vom EU-Normgeber die nachfolgend besprochene Richtlinie und Verordnung erlassen.

2. EU- Rechtsetzung

a) Unterscheidung Strafrecht und Zivilrecht

In Deutschland findet eine Regelung zum Zwecke des Gewaltschutzes in der Regel nach dem GewSchG statt. Zuständig sind die Familiengerichte. Eine angeordnete Maßnahme wird als solche des Zivilrechts verstanden. Das ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das GewSchG als Art. 1 des *Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung* vom 11.12.2001 verkündet wurde.¹⁹ Auch andere Länder regeln einen Gewaltschutz auf zivilrechtlicher Ebene.

Eine Regelung zum Gewaltschutz als zivilrechtliche Maßnahme anzusehen, ist aber keineswegs selbstverständlich, denn es geht in der Regel darum, eine Person vor strafbaren Handlungen einer anderen Person zu schützen, die in irgendeiner Weise ihr Leben oder ihre physische, psychische und sexuelle Integrität beziehungsweise ihre Würde oder persönliche Freiheit gefährden könnte. In vielen europäischen Ländern wird der Gewaltschutz deshalb als eine strafrechtliche Maßnahme angesehen.²⁰

b) EU-Regelungen zur Ausdehnung in einem anderen EU-Mitgliedstaat

Der EU-Normgeber hat der Tatsache Rechnung getragen, dass in einigen Ländern Schutzmaßnahmen strafrechtlicher Natur sind.

Zum Zwecke der Umsetzung in allen EU-Mitgliedsstaaten erließ die Europäische Union am 13. Dezember 2011 die *Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*

¹⁴ ABl. EU 2005 C 53.

¹⁵ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

¹⁶ Entschließung vom 26.11.2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen [P7_TA(2009)0098].

¹⁷ ABl. Nr. L 82, 1.

¹⁸ Siehe Interinstitutionelles Dossier 2011/0129 (COD), 18241/11.

¹⁹ BGBl. I S. 3513.

²⁰ In Spanien etwa in strafrechtlicher Art.

*über die Europäische Schutzanordnung.*²¹ Diese befasst sich ausschließlich mit strafrechtlichen Maßnahmen und ist auf zivilrechtliche Maßnahmen nicht anwendbar.

Auf dem Gebiet des Zivilrechts erging die *Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen*,²² die auf einen Vorschlag der Kommission zurückgeht.²³

Richtlinie und Verordnung haben das Ziel, dass eine Schutzmaßnahme,²⁴ die in einem europäischen Mitgliedstaat einmal angeordnet wurde, für eine Person auch in einem anderen Mitgliedstaat Gültigkeit hat und dadurch sichergestellt ist, dass im Falle des Aufenthaltswechsels in einen anderen EU-Mitgliedstaat der gewährte Schutz aufrechterhalten und fortgesetzt wird.²⁵ Es muss sich demnach um einen grenzüberschreitenden Fall handeln.²⁶

Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 47 und 48 der Charta der Grundrechte (Recht auf ein faires Verfahren iSv Art 6 EMRK²⁷) Art. 3 Abs. 2 des EUV²⁸ und Art. 21 AEUV²⁹, Art. 81, Abs. 1 AEUV sowie Art. 82 Abs. 1, a) und d) des AEUV (Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) gestützt.

Richtlinie, Verordnung, wie auch die deutschen Ausführungsbestimmungen verwenden die gleichen Bezeichnungen:

Eine *Schutzmaßnahme* ist eine im anordnenden Staat nach dessen nationalem Recht ergangene Entscheidung mit der Auferlegung von Verboten, Verpflichtungen oder Beschränkungen, die dem Schutz einer anderen Person dient, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte³⁰.

Die *geschützte Person* ist eine natürliche Person, die Gegenstand des Schutzes ist, der eine Schutzmaßnahme gewährt wird.³¹

Die *gefährdete Person* ist eine natürliche Person, gegen die eine Schutzmaßnahme in Form von Verboten, Beschränkungen oder Verpflichtungen auferlegt wurden.³²

Der *anordnende Staat bzw. Ursprungsmitgliedstaat* ist der Mitgliedstaat, in dem eine Schutzmaßnahme angeordnet wurde.³³

Der *vollstreckende Staat bzw. ersuchte Mitgliedstaat* ist der Mitgliedstaat, in dem eine ausländische Entscheidung über eine Schutzmaßnahme vollstreckt werden soll.³⁴

²¹ ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

²² ABl. L 181 vom 29.6.2013 S. 4, hier als EuSchutzMVO bezeichnet.

²³ KOM (2011) 276 vom 18.5.2011.

²⁴ Erwägungsgrund 6 der EuSchutzMVO und Erwägungsgrund 9 der RL 2011/99EU.

²⁵ Erwägungsgrund 24 der RL 2011/99/EU und Erwägungsgrund 19 EuSchutzMVO.

²⁶ Art. 2 Abs. 2 EuSchutzMVO und Erwägungsgrund 6 der RL 2011/99/EU.

²⁷ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1952 II S. 685, ber. 953.

²⁸ Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. II S. 1251) idF. Des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II, S. 1038).

²⁹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) idF. Des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II, S. 1038).

³⁰ Art. 2 Ziff. 2 RL 2011/99/EU mit genauerer Definition bezüglich strafrechtlicher Maßnahmen; Art 3 Ziff. 1 EuSchutzMVO mit genauerer Definition bezüglich des Zivilrechts.

³¹ Art. 2 Ziff. 3 RL 2011/99/EU bzw. Art. 3 Ziff. 2 EuSchutzMVO.

³² Art. 2 Ziff. 4 RL 2011/99/EU bzw. Art. 3 Ziff. 3 EuSchutzMVO.

³³ Art. 2 Ziff. 5 RL 2011/99/EU bzw. Art. 3 Ziff. 5 EuSchutzMVO.

³⁴ Art 2 Ziff. 6 RL 2011/99/EU bzw. Art. 3 Ziff. 6 EuSchutzMVO.

c) Die Richtlinie 2011/99/EU für Strafsachen im Einzelnen

Diese unterscheidet zwischen einer Europäischen Schutzanordnung und einer Schutzmaßnahme.

Nach Art. 2 Ziff 1 der RL 2011/99/EU ist eine Europäische Schutzanordnung *eine von einer Justizbehörde oder einer entsprechenden Behörde eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit einer Schutzmaßnahme, auf deren Grundlage eine Justizbehörde oder eine entsprechende Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach dessen eigenem nationalen Recht eine beziehungsweise mehrere geeignete Maßnahmen ergreift, um den Schutz der geschützten Person in diesem Mitgliedstaat fortzuführen.*

Eine Schutzmaßnahme ist hingegen nach Art. 2 Ziff. 2 der RL 2011/99/EU *eine im anordnenden Staat nach dessen nationalem Recht und nationalem Verfahren ergangene Entscheidung in Strafsachen³⁵, mit der eine gefährdete Person ein/eine oder mehrere der in Artikel 5 genannten Verbote oder Beschränkungen auferlegt werden, um eine geschützte Person vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden könnte.*

Eine nationale Schutzmaßnahme auf dem Gebiet des Strafrechts muss demnach erst in eine Europäische Schutzanordnung umgewandelt werden, um sie in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckungsfähig zu machen. Eine solche Europäische Schutzanordnung kann gem. Art. 6 Abs. 1 RL 2011/99/EU dann erlassen werden, wenn die geschützte Person ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt oder bereits verlegt hat oder sich dort aufzuhalten beschließt oder sich dort bereits befindet. Ein Antrag dazu kann entweder bei der zuständigen Behörde des anordnenden Staates gestellt werden, oder im Vollstreckungsstaat (Art. 6 Abs. 3 RL 2011/99/EU). Voraussetzung hierfür ist in jedem Falle, dass bereits eine Schutzmaßnahme nach nationalem Recht besteht. Wird der Antrag im Vollstreckungsstaat gestellt, ist die zuständige Behörde im Anordnungsstaat hierüber zu informieren. Die Voraussetzungen für den Erlass regelt Art. 5 RL 2011/99/EU. Die Ausfertigung einer Europäischen Schutzanordnung erfolgt mittels Formblatt gemäß der Anlage I zur Richtlinie, nachdem der gefährdeten Person rechtliches Gehör gewährt wurde (Art. 6 Abs. 4 RL 2011/99/EU). Es gibt für die zuständige Anordnungsbehörde einer Europäischen Schutzanordnung auch Nichtanerkennungsgründe nach Art. 10 RL 2011/99/EU, so u.a. der Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* oder wenn es sich im Vollstreckungsstaat nicht um eine strafbare Handlung handelt.

Die Richtlinie ist von großen Hilfestellungen für die Beteiligten gekennzeichnet. Die geschützte Person ist bereits nach Art. 6 Abs. 5 RL 2011/99/EU mit dem Erlass einer nationalen Schutzmaßnahme über die Möglichkeit einer Europäischen Schutzanordnung von Amts wegen zu belehren. Nach dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung ist diese gem. Art. 8 RL 2011/99/EU an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates von Amts wegen zu übermitteln; notwendigenfalls müssen sogar Ermittlungen über die Zuständigkeit angestellt werden (Art. 8 Abs. 2 RL 2011/99/EU). Die Übersetzungen der Europäischen Schutzanordnung in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates ist von der Behörde des anordnenden Staates zu veranlassen (Art. 17 RL 2011/99/EU).

Soweit die inländischen Behörden mit dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung oder deren Anerkennung und Vollstreckung befasst sind, ergeben sich die einschlägigen Regelungen aus den deutschen Ausführungsbestimmungen hierzu.

Verhältnis zu anderen EU-Verordnungen:

³⁵ Erwägungsgrund 10 der RL 2011/99/EU.

Fällt eine Entscheidung zu einer Schutzmaßnahme in den Geltungsbereich der Brüssel I-VO³⁶ bzw. Brüssel Ia-VO³⁷, der EuEheVO³⁸ oder des KSÜ³⁹, so sollten Anerkennung und Vollstreckung der betreffenden Entscheidungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten erfolgen⁴⁰.

Die Richtlinie wurde in Deutschland durch das *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der Verordnung Nr. (EU) 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen*⁴¹ vom 5. Dezember 2014 in nationales Recht umgesetzt.

In Österreich erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU durch die §§ 122 ff des *Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)*.⁴²

d) Die EuSchutzMVO für Zivilsachen im Einzelnen

Die EuSchutzMVO befasst sich vor allem mit der Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wurden und denen im jeweiligen Inland Geltung verschafft werden soll. Der Begriff des Zivilrechts ist dabei autonom auszulegen; gleichgültig ist, ob die zivilrechtliche Maßnahme von einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Behörde angeordnet wurde.⁴³

Einer Anerkennung einer ausländischen zivilrechtlichen Schutzmaßnahme bedarf es gem. Art. 4 Abs. 1 EuSchutzMVO nicht. Eine Schutzmaßnahme aus einem anderen Mitgliedstaat bedarf auch keiner Vollstreckbarkeitserklärung.

Für eine Vollstreckung bedarf es neben der Vorlage der beweiskräftigen Kopie der Schutzmaßnahmeentscheidung vor allem einer Bescheinigung nach Art. 5 EuSchutzMVO. Diese Bescheinigung ist von der geschützten Person bei der Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats zu beantragen und wird in einem mehrsprachigen Standardformular ausgestellt. Es enthält gem. Art. 7 EuSchutzMVO alle Daten der Entscheidungsbehörde, Daten der Parteien, die für die Vollstreckung erforderlichen Informationen, einschließlich der Art der Maßnahme samt der auferlegten Verpflichtungen, unter Angabe der Funktion des Ortes und/oder abgegrenzten Gebietes, dem sich nicht genähert werden darf oder das nicht

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000, ABl EG 2001 Nr. L 12, S.1.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12. Dezember 2013, ABl. EU Nr. L 351, S. 1.

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27. November 2003, ABl. EU Nr. L 338, S. 1.

³⁹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996, BGBl. 2009 II, S. 603.

⁴⁰ Erwägungsgrund 34 RL 2011/99/EU,

⁴¹ BGBl. I S. 1964.

⁴² BGBl. I Nr. 36/2004 geändert zur Umsetzung der Richtlinie durch BGBl. I Nr. 107/2014.

⁴³ 10. Erwägungsgrund EuSchutzMVO.

betreten werden darf.⁴⁴ Angegeben wird auch die Dauer der Schutzmaßnahme und die Dauer ihrer Wirkung,⁴⁵ weil diese im Vollstreckungsstaat gem. Art. 4 Abs. 2c EuSchutzMVO auf maximal 12 Monate seit Ausstellung der Bescheinigung beschränkt ist, auch wenn die Schutzmaßnahme selbst eine längere Wirkung haben sollte.

Des Weiteren muss die Bescheinigung eine Erklärung beinhalten, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigung gem. Art. 6 EuSchutzMVO bestanden⁴⁶. Auch muss die Bescheinigung eine Belehrung enthalten, dass die Bescheinigung nach Art. 9 EuSchutzMVO berichtigt oder aufgehoben werden kann und auch eine Vollstreckung nach Art. 13 EuSchutzMVO versagt werden kann.⁴⁷ Letztlich ist zur Klarstellung auch eine Bezugnahme auf den vollständigen Titel erforderlich.⁴⁸ Die Bescheinigung ist insoweit wirksam, als die Schutzmaßnahme vollstreckbar ist.⁴⁹

Gegen die Ausstellung der Bescheinigung ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Bescheinigung darf gem. Art. 6 EuSchutzMVO aber nur ausgestellt werden, wenn die gefährdete Person von der Schutzmaßnahme in Kenntnis gesetzt wurde oder im Falle der Nichteinlassung auf das Verfahren die verfahrenseinleitenden bzw. gleichwertigen Schriftstücke an sie zugestellt wurden oder bei anderweitiger Kenntnis Vorkehrungen für eine Verteidigung getroffen werden konnten (Art. 6 Abs. 2 EuSchutzMVO). Im Falle einer Entscheidung ohne rechtlichem Gehör der gefährdeten Person muss diese die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gehabt haben (Art. 6 Abs. 3 EuSchutzMVO).

Gem. Art. 8 Abs. 1 EuSchutzMVO ist die Bescheinigung durch die Ausgangsbehörde an die gefährdete Person zuzustellen, mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass dies die Anerkennung und ggf. die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge hat. Die Zustellung erfolgt durch und nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats; bei Wohnsitz der gefährdeten Person im Ausland kann dies auch durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Bei unbekanntem Aufenthalt erfolgt die öffentliche Zustellung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.⁵⁰ Daten und Aufenthaltsort der geschützten Person werden dabei nicht mitgeteilt, es sei denn, dies ist für die Einhaltung oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlich.⁵¹

Die Bescheinigung kann allerdings von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien gem. Art. 9 Abs. 1 lit. a EuSchutzMVO berichtigt werden, wenn eine Abweichung zwischen Schutzmaßnahme und der Bescheinigung besteht; sie kann in gleicher Weise nach Art. 9 Abs. 1 lit. b EuSchutzMVO auch aufgehoben werden, wenn sie wegen der Voraussetzungen nach Art. 6 EuSchutzMVO offenkundig zu Unrecht erteilt wurde. Die Verfahrensbestimmungen und Rechtsmittel hierzu regelt das Recht des Ursprungsmitgliedstaats.⁵²

Ausdrücklich sieht die Verordnung in Art. 10 EuSchutzMVO vor, dass die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats der geschützten Person dabei behilflich sein muss, über die zuständigen Organe im anderen EU-Staat zur Durchsetzung der Schutzanordnungen zu informieren. Das sind die Zuständigkeiten, welche von den EU-Mitgliedstaaten nach Art. 18 EuSchutzMVO der Kommission mitzuteilen sind, die aber auch im Internet veröffentlicht werden, damit sie jedermann zugänglich sind. Im Wesentlichen

⁴⁴ Art. 7 lit. a-f EuSchutzMVO.

⁴⁵ Art. 7 lit. g und h EuSchutzMVO.

⁴⁶ Art. 7 lit. i EuSchutzMVO.

⁴⁷ Art. 7 lit. j EuSchutzMVO.

⁴⁸ Art. 7 lit. k EuSchutzMVO.

⁴⁹ Art. 4 Abs. 3 EuSchutzMVO.

⁵⁰ Art. 8 Abs. 2 S. 3 EuSchutzMVO.

⁵¹ Art. 8 Abs. 3 EuSchutzMVO.

⁵² Art. 9 Abs. 2 EuSchutzMVO.

handelt es sich dabei um das Europäische Netz für Zivil- und Handelssachen, in dem alle Zuständigkeiten für die jeweiligen Verordnungen in allen EU-Staaten abrufbar sind.⁵³

EuSchutzMVO bei Bedarf *anpassen*, um die im Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaates Wirkung zu verleihen. Das ist deshalb notwendig, weil angeordnete Maßnahmen aus dem Ursprungsmitgliedstaat ggf mit den üblichen Maßnahmen des Vollstreckungsstaates nicht in Einklang zu bringen sind. Diese Anpassung der Schutzmaßnahme ist der gefährdeten Person im Vollstreckungsstaat nach dessen Recht mitzuteilen; befindet sich die gefährdete Person in einem anderen Staat als dem Vollstreckungsstaat, so erfolgt die Mitteilung mit Einschreiben und Rückschein (Art. 11 Abs. 4 EuSchutzMVO). Sollte die gefährdete Person unbekanntem Aufenthaltsort sein oder scheitert eine Mitteilungsbestätigung, so unterliegt dies dem Recht des Vollstreckungsstaates.

Gegen die Anpassung durch das Vollstreckungsgericht steht der geschützten, wie auch der gefährdeten Person, ein Rechtsbehelf nach den Vorschriften des Vollstreckungsstaates nach Art. 11 Abs 5 EuSchutzMVO zu; ein solcher Rechtsbehelf hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Gem. Art. 12 EuSchutzMVO darf im ersuchten Vollstreckungsstaat die vom Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme ansonsten in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden. Allerdings besteht nach Art. 13 EuSchutzMVO auf Antrag der gefährdeten Person ein Versagungsrecht für Anerkennung und Vollstreckung, wenn die angeordnete Schutzmaßnahme aus dem Ursprungsmitgliedstaat dem innerstaatlichen *ordre public* widerspricht oder mit einer im Vollstreckungsstaat bereits ergangenen Entscheidung unvereinbar ist (Art 13 Abs. 1 EuSchutzMVO). Das gilt jedoch nicht für solche Schutzmaßnahmen, die im Vollstreckungsstaat ggf. nicht vorgesehen sind. Soweit ein Gewaltschutz im Ursprungsmitgliedstaat angeordnet wurde, ist es gleichgültig, ob der ersuchte Mitgliedstaat, also jener Staat, in dem die ausländische Maßnahme anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden soll, solche Anordnungen überhaupt kennt⁵⁴. Eine Ablehnung einer Vollstreckung aus diesem Grunde ist gem. Art. 13 Abs. 3 EuSchutzMVO ausgeschlossen.

Anerkennung und Vollstreckung können im Vollstreckungsstaat allerdings nach Art. 14 EuSchutzMVO aufgehoben bzw. beschränkt werden, wenn die Schutzmaßnahme vom Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt oder aufgehoben wurde oder dort nur die Vollstreckung ausgesetzt oder beschränkt wurde, nachdem dies vom Ursprungsmitgliedstaat mit mehrsprachigem Standardformular gem. Art. 19 EuSchutzMVO bestätigt wurde und diese Bestätigung die geschützte oder gefährdete Person der Vollstreckungsbehörde vorlegt.

Zur Vollstreckung selbst, gilt das Recht des Vollstreckungsstaates.⁵⁵

Die Vorlage aller einschlägigen Unterlagen muss im Vollstreckungsstaat in dessen Amtssprache erfolgen. Es bedarf keiner Legalisation von Urkunden aus einem anderen Land (Art. 15 und 16 EuSchutzMVO).

Verhältnis zu anderen EU-Verordnungen:

Schutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Zivilrechts können in anderen Mitgliedsländern bereits nach der Brüssel I-VO bzw. Brüssel Ia-VO zur Vollstreckung geführt werden. Die neue EuSchutzMVO enthält nun besondere Vorschriften für Schutzmaßnahmen, sodass diese

⁵³ Unter: ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm

⁵⁴ Ziff. 3.2. der Kommissionsbegründung zum Verordnungsvorschlag (KOM (2011) 276 vom 18.05.2011).

⁵⁵ Art. 4 Abs. 4 EuSchutzMVO.

Verordnung, soweit sie für Entscheidungen ab dem 11.01.2015 anwendbar ist, als *lex specialis* den allgemeinen Bestimmungen der Brüssel Ia-VO vorgeht.⁵⁶

Soweit Regelungen in einem Verfahren im Zusammenhang mit Ehescheidung und Trennung nach der EuEheVO erfolgt sind, sind diese weiterhin nach dieser Verordnung anzuerkennen und zu vollstrecken.⁵⁷

Schutzmaßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich der EuEheVO fallen, z.B. Maßnahmen, die ein unverheiratetes Paar, gleichgeschlechtliche Paare oder Nachbarn betreffen, unterfallen hingegen der EuSchutzMVO.

3. Sonderfall Dänemark und Irland

Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland haben ihre Teilnahme an den direkt anwendbaren Rechtssetzungen nach dem Amsterdamer Vertrag ausgeschlossen⁵⁸, wobei sich Irland und das Vereinigte Königreich jedoch vorbehalten haben, nachträglich noch zuzustimmen,⁵⁹ was bisher auch in der Regel erfolgt ist. Dänemark hat diesen Zustimmungsvorbehalt allerdings versäumt,⁶⁰ mit der Folge, dass die Rechtssetzung der EU in Form von direkt anwendbarem Recht für Dänemark keine Wirkung hat. Dänemark ist im Hinblick auf direkt anwendbares EU-Recht auf dem Gebiet des Gewaltschutzes somit wie ein Nicht-EU-Staat zu behandeln.

Zur Anwendbarkeit der EuSchutzMVO hat das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich beteiligen⁶¹.

An der RL 2011/99/EU hat das Vereinigte Königreich seine Teilnahme bestätigt⁶²

Die Folge ist, dass die Anwendbarkeit des grenzüberschreitenden Gewaltschutzes nach EU-Recht beschränkt ist:

Dänemark ist völlig ausgeschlossen⁶³

Im Verhältnis zu Irland ist die RL 2011/99/EU nicht anwendbar⁶⁴

Soweit keine Beschränkung besteht, sind die RL 2011/99/EU und EuSchutzMVO zwischen allen EU-Mitgliedstaaten direkt anwendbares Recht.

C. Deutsche Ausführungsvorschriften zur EU-Rechtssetzung

Gemäß Art. 1 des *Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der Verordnung Nr. (EU) 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen* wurde das Gesetz zum

⁵⁶ Ziff. 3.3. der Kommissionsbegründung zum Verordnungsvorschlag (KOM (2011) 276 vom 18.05.2011). Zu beachten ist dabei allerdings die Anwendbarkeit der EuSchutzMVO bei Anordnung von Schutzmaßnahmen ab dem 11.01.2015.

⁵⁷ 11. Erwägungsgrund EuSchutzMVO.

⁵⁸ Art. 1 u. 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügtem Protokoll (Nr. 21 u. 22).

⁵⁹ Art. 3 Protokoll Nr. 4 Amsterdamer Vertrag.

⁶⁰ Was für Dänemark peinlich und für den Rest der EU ärgerlich war.

⁶¹ Vergl. Erwägungsgrund 40 EuSchutzMVO.

⁶² Siehe Erwägungsgrund 40 RL 2011/99/EU.

⁶³ Vergl. Erwägungsgrund 41 EuSchutzMVO und Erwägungsgrund 42 RL 2011/99/EU.

⁶⁴ Vergl. Erwägungsgrund 41 RL 2011/99/EU.

*Europäischen Gewaltschutzverfahren (EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz- EUGewSchVG)*⁶⁵ vom 5. Dezember 2014 geschaffen, das der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU dient und gleichzeitig die deutschen Ausführungsvorschriften für die EuSchutzMVO enthält.

Nach § 1 dieses Gesetzes, sind die Anerkennung und Vollstreckung der Richtlinie wie auch der EuSchutzMVO Familiensachen, sofern durch das EUGewSchVG oder die EuSchutzMVO nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Vorschriften für europäische Schutzmaßnahmen strafrechtlicher Natur

a) Anerkennung und Erlass einer Europäischen Schutzanordnung

Wie zur Richtlinie 2011/99/EU ausgeführt, kann eine Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat nur erfolgen, wenn die Schutzmaßnahme als eine Europäische Schutzanordnung erlassen wurde. Der Antrag dazu kann nach Art. 6 Abs. 3 RL 2011/99/EU auch im Vollstreckungsstaat gestellt werden. Wird die Europäische Schutzanordnung im Ursprungsmitgliedstaat erlassen, ist sie im Vollstreckungsstaat gem. Art 9 RL 2011/99/EU anzuerkennen.

b) Verfahrenskonzentration für die Anerkennung oder Erlass

Zur Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung ist zunächst gem. § 4 EUGewSchVG das Familiengericht zuständig, in dem sich die geschützte Person aufhält. Gleiches gilt nach § 3 EUGewSchVG für den Erlass. Im Rahmen der Zuständigkeitskonzentration gem. § 5 Abs. 1 EUGewSchVG ist als Anerkennungsbehörde oder Anordnungsbehörde jedoch ausschließlich das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Für den Bezirk des Kammergerichts ist dies gem. § 5 Abs. 2 das Amtsgericht Pankow-Weißensee. Nach § 5 Abs. 3 EUGewSchVG sind die Landesregierungen jedoch ermächtigt, andere Familiengerichte in einem Oberlandesgerichtsbezirk zuzuweisen oder im Falle mehrerer Oberlandesgerichte in einem Land nur ein Familiengericht zu bestimmen.

Das Familiengericht, bei dem ein Antrag auf Anerkennung oder Erlass einer Europäischen Schutzanordnung eingeht, hat diesen unverzüglich an das Familiengericht nach der Verfahrenskonzentration zu übermitteln. Bei einem Antrag auf Erlass ist nach der Richtlinie vorzugehen und zu entscheiden.

c) Versagungsgründe für eine Anerkennung

Im Anerkennungsverfahren darf die Anerkennung nur nach den Maßgaben des § 6 EUGewSchVG versagt werden. Die aufgeführten Nicht-Anerkennungsgründe sind abschließend.

Nach § 6 Nr. 1 EUGewSchVG müssen Mindestanforderungen erfüllt sein, die allerdings gem. § 4 Abs. 3 EUGewSchVG binnen einer vom Gericht gesetzten angemessenen Frist vervollständigt werden können. Im Wesentlichen sind dies die Angaben in deutscher Sprache über:

- Namen, Anschrift, Staatsangehörigkeit der geschützten Person, im Falle der Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit auch des Vertreters oder Vormunds;

⁶⁵ BGBl. I S. 1964.

- Zeit des Aufenthalts der geschützten Person im Inland;
- genaue Angaben zur ausländischen Anordnungsbehörde, samt Kontaktdaten zur schnellen Kommunikation;
- Angaben zum Rechtsakt, der die Schutzmaßnahme enthält;
- Zusammenfassung des Sachverhalts und der Umstände, die zum Erlass der Schutzmaßnahme geführt haben;
- die der gefährdeten Person auferlegten Verbote und Beschränkungen und deren Dauer, sowie Angabe zu ggf. auferlegten Sanktionen für den Fall eines Verstoßes;
- Angaben zu ggf. zur Verfügung gestellter technischer Vorrichtungen als Mittel zur Vollstreckung;
- Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit der gefährdeten Person;
- Angabe, ob einer der Beteiligten im anordnenden Staat Verfahrenskostenhilfe gewährt wurde;
- Ggf. Beschreibung von Umständen, die auf die Bewertung der Gefahr, die der geschützten Person droht, Einfluss haben könnte;
- notwendigenfalls ein Hinweis auf Bewährungsentscheidungen und alternative Überwachungsmaßnahmen, sowie Angaben über ggf. erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen.

Eine weitere Versagungsmöglichkeit der Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung aus einem anderen Mitgliedstaat ist nach § 6 Nr. 2 EUGewSchVG, wenn dieser eine Schutzmaßnahme zugrunde liegt, die der gefährdeten Person keine Beschränkungen oder Verbote auferlegt. Zwingend muss es sich um eine oder mehrere der folgenden Verbote oder Beschränkungen handeln:

- Das Betreten bestimmter Räumlichkeiten, Orte oder festgelegter Gebiete, in denen sich die geschützte Person aufhält;
- die Kontaktaufnahme der gefährdeten Person gegenüber der geschützten Person oder eine Regelung dazu;
- sich der geschützten Person zu nähern, wobei die Entfernung festgelegt wurde oder eine Regelung dazu.

Schließlich kann nach § 6 Nr. 3 EUGewSchVG eine Anerkennung versagt werden, wenn die gefährdete Person nach dem deutschen Recht Immunität genießt und deshalb eine Maßnahme auf der Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung nicht durchgesetzt werden kann.

Letztlich besteht ein Versagungsgrund nach § 6 Nr. 4 EUGewSchVG, wenn der betroffenen gefährdeten Person kein rechtliches Gehör gewährt wurde oder ein Anfechtungsrecht gegen die Schutzmaßnahme nicht bestand.

d) Entscheidung

Nach § 7 Abs. EUGewSchVG hat das zuständige Gericht unverzüglich über die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung zu entscheiden. Die einzige Ausnahme besteht, wenn das Gericht zur Nachreichung der Mindestanforderungen gem. § 6 Nr. 1 EUGewSchVG dem Antragsteller eine Frist gesetzt hatte. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ohne Anhörung der gefährdeten Person.

e) Ablehnende Entscheidung und Rechtsmittel

Im Falle der Ablehnung der Anerkennung wegen eines Versagungsgrundes i.S. von § 6 EUGewSchVG muss das Gericht nach § 7 Abs. 2 EUGewSchVG die ausländische Anordnungsbehörde und die antragstellende geschützte Person unverzüglich über die ablehnende Entscheidung und die Gründe dafür informieren und die geschützte Person auch über die Möglichkeit des Erlasses einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz belehren. Gegen die Ablehnung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 8 EUGewSchVG statt.

f) Anerkennende Entscheidung und Rechtsmittel

Ansonsten ist zwingend über die Anerkennung zu entscheiden. Der Beschluss ist nach § 8 EUGewSchVG nicht anfechtbar.

g) Maßnahmen nach Anerkennung

Mit der Anerkennungsentscheidung ist durch das Gericht gem. § 9 Abs. 1 EuSchutzMVO sogleich eine Anpassung vorzunehmen, indem geeignete Maßnahmen i.S.d. GewSchG erlassen werden, die den angeordneten Schutzmaßnahmen aus der ausländischen Entscheidung am ehesten entsprechen. Damit wird dem ersuchten Mitgliedstaat die Befugnis erteilt, faktische Elemente der Schutzmaßnahme anzupassen, wenn diese Anpassung erforderlich ist, damit die Anerkennung der Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat praktisch wirksam wird.⁶⁶ Das können auch zusätzliche Maßnahmen wie Sanktionen für den Fall der Missachtung sein. Eine Anpassung i.S.v. § 9 EuSchutzMVO ist damit nichts anderes als die „Umwandlung einer strafrechtlichen Schutzmaßnahme in eine solche i.S. des GewSchG“.

Nicht gemeint sind damit Anpassungen nach Art. 11 EuSchutzMVO; diese sind Aufgabe des Vollstreckungsgerichts und unter § 20 EUGewSchVG geregelt.

Über die getroffenen Maßnahmen und über die Rechtsfolgen für den Fall eines Verstoßes ist die Ausgangsbehörde sowie die geschützte Person und die gefährdete Person nach § 9 Abs. 2 EUGewSchVG zu unterrichten. Die Anschrift und andere Daten der geschützten Person dürfen dabei der gefährdeten Person nicht mitgeteilt werden, es sei denn, dies ist für die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen notwendig.

Soweit das die Maßnahmen anordnende Gericht von einem Verstoß erfährt, hat es mittels eines Formblatts, welches als Anlage zum Gesetz eingeführt wurde, nach § 10 Abs. 1 EUGewSchVG die ausländische Anordnungsbehörde sowie die Überwachungsbehörde zu Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zu unterrichten und zwar in deren Amtssprachen. Unverzüglich unterrichtet werden nach § 10 Abs. 2 EUGewSchVG auch inländische Behörden, wie Polizei und sonstige öffentliche Stellen, die mit der Durchführung der getroffenen Maßnahmen befasst sind. Auch die gefährdete Person und geschützte Person sollen unterrichtet werden.

Eine Maßnahme des Gerichts nach § 9 EUGewSchVG ist nach § 11 Abs. 1 EUGewSchVG aufzuheben, wenn die ausländische Anordnungsbehörde das Gericht davon unterrichtet, dass die Europäische Schutzanordnung aufgehoben wurde.

Darüber hinaus kann eine Maßnahme aufgehoben werden, wenn

⁶⁶ Erwägungsgrund 20 EuSchutzMVO.

- die geschützte Person im Inland keinen Wohnsitz hat, oder nicht oder nicht mehr im Inland aufhält, oder das Inland endgültig verlassen, oder
- die Europäische Schutzanordnung im Ausgangsmitgliedstaat geändert wurde, aber keine Anpassung nach § 9 EuGewSchVG erfolgt ist, weil ein Versagungsgrund vorlag, oder
- ein Urteil oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen übermittelt wurde, was die Aufhebung rechtfertigt.

Die Ausgangsbehörde und die beteiligten Personen sind davon gem. § 11 Abs. 3 EuGewSchVG unverzüglich zu unterrichten.

Wird das Anerkennungsgericht im ersuchten Mitgliedstaat von der Anordnungsbehörde davon unterrichtet, dass die Anordnungsbehörde des ersuchenden Staates die Europäische Schutzanordnung abgeändert hat, so ist notwendigenfalls auch die nach § 9 EUSchutzVG erlassene Maßnahme nach § 12 Abs. 1 EUSchutzVG abzuändern. Eine Änderung verschließt sich jedoch nach § 12 Abs. 2 EUSchutzVG, wenn für die von der Ausgangsbehörde abgeänderte Europäische Schutzanordnung nunmehr ein Anerkennungs Hindernis nach § 6 EUSchutzVG besteht.

Von der jeweiligen Entscheidung des Anerkennungsgerichts sind die Beteiligten und das Ausgangsgericht unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 12 Abs. 3 EUSchutzVG).

2. Vorschriften für europäische Schutzmaßnahmen zivilrechtlicher Natur

a) Deutsche Zuständigkeit für die Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1 EuSchutzMVO

Hat ein deutsches Gericht mit einer Binnenentscheidung nach dem GewSchG entschieden, bedarf es einer deutschen Vollstreckungsklausel gem. § 86 Abs. 3 FamFG nur, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat.

Soll nun eine deutsche Entscheidung im europäischen Ausland nach der EuSchutzMVO vollstreckt werden, bedarf es zwar nach Art. 4 Abs. 1 EuSchutzMVO keiner Vollstreckbarkeitserklärung, jedoch einer Bescheinigung nach Art. 5 EuSchutzMVO und ggf. auch dessen Aufhebung oder Beschränkung nach Art. 14 EuSchutzMVO. Dafür zuständig ist gem. § 14 EUSchutzVG jenes Familiengericht, dem auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung obliegt.

Die Bescheinigung ist gem. § 15 EUSchutzVG nach Art. 5 Abs. 1 EuSchutzMVO ohne Anhörung der gefährdeten Person auszustellen und nach Art 8 EuSchutzMVO dieser zuzustellen. Für die Berichtigung oder Aufhebung der Bescheinigung ist nach § 16 EUSchutzVG das FamFG entsprechend anzuwenden.

b) Deutsche Zuständigkeit für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel

Örtlich und sachlich zuständig ist nach § 19 EUSchutzVG das Familiengericht, in dessen Bezirk sich die gefährdete Person aufhält oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Für den Bezirk des Kammergerichts ist dies das Familiengericht Pankow/Weißensee.

Die geschützte Person muss zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 4 Abs. 2 EuSchutzMVO die Kopie der ausländischen Schutzmaßnahme in beweiskräftiger Form, die Bescheinigung nach Art 5 EuSchutzMVO des Ursprungsmitgliedstaats sowie erforderlichenfalls eine Transkription bzw. Übersetzung der Bescheinigung vorlegen. Letztere muss nach § 18 EUSchutzVG in deutscher Sprache abgefasst sein.

Die nach Art. 11 EuSchutzMVO ggf. erforderliche Anpassung des ausländischen Titels erfolgt durch das gleiche Gericht durch Beschluss und ohne Anhörung der gefährdeten Person nach § 20 Abs. 2 EUSchutzVG, worauf der Beschluss der geschützten und der gefährdeten Person zuzustellen ist und sich diese Zustellung an die gefährdete Person wieder nach Art. 11 Abs 4 EuSchutzMVO richtet. Der Beschluss, der wiederum keiner Vollstreckungsklausel bedarf, ist mit der Bescheinigung untrennbar zu verbinden; die Vollstreckung erfolgt dann aus dem Beschluss (§ 20 Abs. 3 EUSchutzVG).

Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach § 20 Abs. 4 EUSchutzVG statt.

Das nach § 19 EUSchutzVG zuständige Gericht entscheidet gem. § 21 EUSchutzVG auch über die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung (Art. 13 Abs. 1 EuSchutzMVO). Ein entsprechender Antrag dazu kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Darüber ist durch Beschluss zu entscheiden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann und zu begründen ist. Die geschützte Person ist vor der Entscheidung zu hören (§ 21 Abs. 3 EUSchutzVG).

Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach § 21 Abs. 4 EUSchutzVG statt.

Legt die gefährdete oder geschützte Person dem nach § 19 EUSchutzVG zuständigen Gericht eine Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaats nach Art. 14 Abs 1 EuSchutzMVO vor, so ist die Zwangsvollstreckung gem. § 95 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 775 Nr. 1 und 2 sowie § 767 ZPO einzustellen oder zu beschränken (§ 22 EUSchutzVG).

Das nach § 19 EUSchutzVG zuständige Gericht ist nach § 23 EUSchutzVG auch zuständig für eine Vollstreckungsabwehrklage gem. § 95 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 767 ZPO.

C. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen außerhalb der Anwendung von RL 2011/99/EU und EuSchutzMVO

Grundsätzlich können Maßnahmen des Gewaltschutzes auch in den Anwendungsbereich der Brüssel I-VO bzw. Brüssel Ia-VO, der EuEheVO oder des KSÜ fallen. Soweit die Maßnahmen in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallen, ist grundsätzlich auch eine Vollstreckungsmöglichkeit nach diesen Normen möglich, wenn die Vollstreckung nach den Europäischen Rechtsetzungen mangels Anwendbarkeit als *lex specialis* fehlt.

1. Maßnahmen und Vollstreckung innerhalb Europas

a) Maßnahmen und Vollstreckung aus und in Irland

Irland nimmt nicht an der RL 2011/99/EU⁶⁷ teil, aber an der EuSchutzMVO. Irland ist auch Mitgliedstaat des KSÜ. Zivilrechtliche Maßnahmen zwischen Irland und den übrigen EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) sind damit keinerlei Beschränkung unterworfen.

Handelt es sich jedoch um eine strafrechtliche Gewaltschutzmaßnahme, so schließt sich die Anwendbarkeit der RL 2011/99/EU im Verhältnis zu Irland aus. Unterfällt diese strafrechtliche Maßnahme aber dem Geltungsbereich der KSÜ, kann daraus nach Art. 23 ff KSÜ in einem anderen KSÜ-Mitgliedstaat vollstreckt werden, wie umgekehrt. Allerdings ist dabei zu beachten, dass das KSÜ innerhalb Europas im sachlichen Anwendungsbereich der EuEheVO durch dessen Art. 61 weitgehend verdrängt bzw. ergänzt wird.

b) Maßnahmen und Vollstreckung aus und in Dänemark

Dänemark nimmt weder an der RL 2011/99/EU⁶⁸ noch an der EuSchutzMVO⁶⁹ teil. Zivilrechtliche Maßnahmen können daher im Verhältnis zu Dänemark innerhalb Europas nicht zur Anwendung der EuSchutzMVO führen. Dänemark hat jedoch mit der EU einen völkerrechtlichen Vertrag zur Anwendbarkeit der Brüssel I-VO ab dem 1.7.2007 geschlossen⁷⁰ und nimmt auch an der Brüssel Ia-VO teil⁷¹, welche die Brüssel I-VO ab dem 10.1.2015 ersetzt. Soweit auf zivilrechtlicher Ebene eine sachliche Anwendbarkeit dieser Verordnungen besteht, kann innerhalb Europas eine Anerkennung und Vollstreckung hiernach erfolgen.

Für strafrechtliche Maßnahmen ist Dänemark seit 1.10.2011 Mitglied des KSÜ.⁷² In seinem sachlichen Anwendungsbereich kann deshalb innerhalb Europas im Verhältnis zu Dänemark hiernach anerkannt und vollstreckt werden. Eine Verdrängung durch die EuEheVO kann nicht stattfinden, weil diese Verordnung für Dänemark nicht gilt.⁷³

2. Maßnahmen und Vollstreckung im Verhältnis zu anderen Staaten

a) Maßnahmen und Vollstreckung im Verhältnis zu LugÜ-Staaten

Das LugÜ⁷⁴ ist am 1.1.2010 für die Europäische Union, Dänemark und Norwegen in Kraft getreten⁷⁵ und hat ab diesem Zeitpunkt das Luganer Abkommen vom 16.9.1988 ersetzt. Es gilt zwischenzeitlich auch in der Schweiz⁷⁶ und in Island⁷⁷. Der Inhalt ist im Wesentlichen mit der Brüssel I-VO identisch. Die Anerkennung und Vollstreckung regelt der Titel III (Art. 32 ff). Innerhalb seines Anwendungsbereichs können Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivilrechts anerkannt und vollstreckt werden, somit auch in diesem Anwendungsbereich erlassene Schutzmaßnahmen.

⁶⁷ Erwägungsgrund 41 RL 2001/99/EU.

⁶⁸ Erwägungsgrund 42 RL 2001/99/EU.

⁶⁹ Erwägungsgrund 41 EuSchutzMVO.

⁷⁰ ABl. 2007 Nr. L 94, S. 70.

⁷¹ ABl. Nr. L 182 S. 1.

⁷² BGBI. 2012 II s. 102.

⁷³ Erwägungsgrund 31 EuEheVO.

⁷⁴ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007, ABl. EU 2009 Nr. 147, S. 5.

⁷⁵ ABl. 2009 Nr. L 147, S. 5.

⁷⁶ Seit 1.1.2011.

⁷⁷ Seit 1.5.2011.

Soweit LugÜ-Staaten Mitglied im KSÜ sind, können Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich der KSÜ im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten des KSÜ ebenfalls einer Anerkennung und Vollstreckung zugeführt werden.

b) Sonstige Staaten

Soweit übrige Staaten Mitglied im KSÜ sind, können Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich der KSÜ im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten des KSÜ ebenfalls einer Anerkennung und Vollstreckung zugeführt werden.

Ansonsten kann eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gewaltschutzmaßnahmen zwischen Staaten nur erfolgen, wenn es einen bilateralen oder multilateralen Vertrag gibt, der solcherlei vorsieht.